

**Zusätzliche Vertragsbedingungen des SWM Konzerns  
zur Erstellung und Einreichung von Nachtragsangeboten  
für Anlagen und Anlagenkomponenten (ZVB-NT)**

**Stand: 05/2024**

## **Inhaltsverzeichnis**

1.	Allgemeine Bedingungen .....	1
2.	Form und Inhalt von Nachtragsangeboten .....	2
3.	Hinterlegung der Urkalkulation .....	3
4.	Kosten für Sicherheiten.....	3

### **1. Allgemeine Bedingungen**

- 1.1 Nachtragsangebote sind in Textform einzureichen und fortlaufend zu nummerieren. Sofern der Auftragnehmer PDF-Dateien verwendet, müssen diese durchsuchbar sein (OCR).
- 1.2 Nachtragsangebote müssen prüfbar sein. Dies erfordert eine schlüssige und nachvollziehbare Darlegung des Auftragnehmers hinsichtlich des Anspruchs dem Grunde und der Höhe nach, und zwar mit mindestens folgenden Angaben:
  - Bestellnummer des Auftraggebers für den ursprünglichen Auftrag
  - Leistungsbeschreibung der Änderung mit Darlegung des Anspruchs dem Grunde nach
  - Geforderte Mehr- oder Mindervergütung nebst zugehöriger Kalkulation
- 1.3 Beabsichtigt der Auftragnehmer Nachtragsleistungen von Unterauftragnehmern ausführen zu lassen, benennt er Art und Umfang dieser Leistungen im Nachtragsangebot und benennt die dafür vorgesehenen Unterauftragnehmer.
- 1.4 Nachtragsangebote sind vom Auftragnehmer im Hinblick auf die aus einer Änderung resultierenden Auswirkungen auf Qualität, Kosten und Termine im Interesse des Auftraggebers wirtschaftlich zu optimieren. Der Auftragnehmer beachtet daher bei der Übertragung von Nachtragsleistungen an Unterauftragnehmer den Wettbewerbsgrundsatz.
- 1.5 Der Auftraggeber behält sich vor Nachtragsangebote, welche die vorgenannten Anforderungen nicht erfüllen, zur Überarbeitung an den Auftragnehmer zurückzugeben.
- 1.6 Der Auftragnehmer ist verpflichtet fehlende und/-oder offensichtlich fehlerhafte Angaben sowie Nachweise und Erklärungen, die darüber hinaus für die Nachtragsprüfung erforderlich werden auf Verlangen des Auftraggebers nachzureichen. Insbesondere gilt dies für Lieferantenangebote und -rechnungen sowie Angebote von Unterauftragnehmern.
- 1.7 Für den Fall, dass der Auftragnehmer Änderungen, die zur Erreichung des vereinbarten Werkerfolgs notwendig sind, im Interesse eines zügigen Baufortschrittes oder aus anderen Gründen sofort ausführt, hat er dies dem Auftraggeber unverzüglich in Textform anzuzeigen und im Anschluss daran ein entsprechendes Nachtragsangebot zu übermitteln.

- 1.8 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig bis zum Abschluss einer Nachtragsvereinbarung partnerschaftlich zu kooperieren.
- 1.9 Hält der Auftragnehmer für die Erfüllung vorgenannter Pflichten die Mitwirkung des Auftraggebers für erforderlich, so hat er dies unverzüglich in Textform anzuzeigen und zu begründen.

## **2. Form und Inhalt von Nachtragsangeboten**

Zur Vermeidung von Verzögerungen in der Nachtragsprüfung des Auftraggebers ist der Auftragnehmer gehalten die nachfolgenden Regelungen einzuhalten:

- 2.1 Für die Einreichung von Nachtragsangeboten verwendet der Auftragnehmer das im Internet bereitgestellte Deckblatt. Dieses ist über Download beim Punkt „Weitere Dokumente“ zu erhalten, unter URL: <https://www.swm.de/einkauf/download-center.html>
- 2.2 Nachtragsangebote umfassen jeweils einen Nachtrags Sachverhalt.
- 2.3 Zur Darlegung des Anspruchs dem Grunde nach verweist der Auftragnehmer auf das zugehörige Änderungsbegehren des Auftraggebers oder macht konkrete Angaben über dessen Veranlassung (wer, wann, wie und wo) und nimmt eine Herleitung der Änderung vor. Die Herleitung erfolgt unter Bezugnahme auf einschlägige vertragliche Bestimmungen mittels einer nachvollziehbaren Gegenüberstellung der vertraglich geschuldeten Leistung zu der tatsächlich erforderlichen Leistung (Soll-/Ist-Vergleich). Dabei nimmt der Auftragnehmer auf einschlägige vertragliche Bestimmungen Bezug.
- 2.4 Die Ermittlung der für eine Änderung geforderten Mehr- oder Mindervergütung orientiert sich an den Kalkulationsgrundlagen des Hauptauftrages. Dabei richtet sich der Auftragnehmer nach der Gliederung des Hauptvertrages nebst Verwendung der Ordnungszahlen und Positionsnummern der mit dem Nachtrag verknüpften Teilleistungen. Sofern Teilleistungen entfallen und diese ganz oder teilweise durch andere Leistungen ersetzt werden, werden diese durch den Auftragnehmer benannt und eine entsprechende Zuordnung vorgenommen.  
  
Die der Mehr- oder Mindervergütung zu Grunde liegenden Einzelkosten (z.B. für Material, Fertigung, Montage, Inbetriebnahme, Logistik), die Gemeinkosten sowie etwaige Zuschläge (z.B. Allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn) werden im Nachtragsangebot aufgeschlüsselt.
- 2.5 Der Auftragnehmer benennt im Nachtragsangebot die mit der Nachtragsleistung einhergehenden Auswirkungen auf Qualität, Termine und Kosten für den Gesamtauftrag.
- 2.6 Der Auftragnehmer verweist im Nachtragsangebot auf zugehörige Anlagen. Die Anlagen werden durchgehend mit einem Bezug zum Nachtragsangebot nummeriert und in einem Anlagenverzeichnis geführt.
- 2.7 Tabellen zum Nachtragsangebot, insbesondere mit Preisangaben, werden auch als bearbeitbare Excel-Dateien übergeben. Sofern der Auftragnehmer zur Ermittlung der Angebotspreise eine GAEB-fähige Software einsetzt, übermittelt er dem Auftraggeber eine GAEB-Datei (DA 81) mit den Angebotspreisen. Die vorgenannten Dateien (Excel oder GAEB) dienen lediglich als Arbeitsmittel. Bei Abweichungen ist das Nachtragsangebot in Textform maßgeblich.
- 2.8 Die Nachtragsnummer überarbeiteter Nachtragsangebote ist entsprechend dem Bearbeitungsstand mit entsprechenden Indizes (a, b, c, ...) oder Revisionsnummern fortzuschreiben.

### **3. Hinterlegung der Urkalkulation**

- 3.1 Der Auftragnehmer ist ab einer Netto-Auftragssumme von 1.000.000,00 € verpflichtet, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang des Auftragsschreibens seine vollständige Preisermittlung (Urkalkulation) für alle Vertragspositionen beim Auftraggeber elektronisch in Textform einzureichen. Die Einreichung erfolgt über das Lieferantenportal bei der Stadtwerke München GmbH, Einkauf Bau- und Ingenieurleistungen, Emmy-Noether-Str. 2, D-80992 München. Hierfür wird dem Auftragnehmer unverzüglich nach Auftragserteilung ein direkter Link zum Lieferantenportal des Auftraggebers zur Verfügung gestellt.

Die Preisermittlung wird vertraulich behandelt. Eine entsprechende Zugriffseinschränkung wird über das Lieferantenportal des Auftraggebers gewährleistet.

Sie ist nur dann vollständig, wenn die den Einheits- und Pauschalpreisen zugrundeliegenden Einzelkosten der Teilleistungen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet worden sind.

Dabei sind die Herstellungskosten (auch Fremdleistungen durch Unterauftragnehmer) zumindest folgendermaßen zu gliedern: Lohnkosten, Stoffkosten, Gerätekosten und sonstige Kosten, getrennt nach Fertigungs- und Montageaufwendungen. Die Baustellen-gemeinkosten sind in ihre Kostenbestandteile aufzugliedern.

- 3.2 Zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Preisermittlung sowie von Nachtrags- oder sonstigen Vergütungsforderungen des Auftragnehmers darf der Auftraggeber Einsicht in die hinterlegten Kalkulationsunterlagen nehmen. Werden seitens des Auftraggebers bei einer Prüfung der Ordnungsmäßigkeit Abweichungen im Bezug zu den vorherigen Festlegungen festgestellt, kann er vom Auftragnehmer deren Überarbeitung innerhalb von 14 Kalendertagen verlangen. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine erfolgte Einsichtnahme unterrichten.

Der Auftraggeber behält sich vor, die Kalkulationsunterlagen innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach geleisteter Schlusszahlung zu löschen.

### **4. Kosten für Sicherheiten**

Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer im Falle von einer vom Auftraggeber zu vertretender Verlängerung der Zeiträume, in welcher der Auftragnehmer Sicherheit zu stellen hat, ausschließlich erforderliche und tatsächlich angefallene Avalzinsen in marktüblicher Höhe.